

Rentdirekte Statuten

der

Galenberg-Göttingen-Grubenhagenschen

Ritterschaft.

Bibliothek der
Cal. Grub. Landschaft
Hannover

Hannover.
Buchdruckerei des Stephansstifts.
1902.

Vorwort.

Der nachfolgende Abdruck der mittelst Verordnung vom September 1847 publicirten Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft ist veranstaltet unter Berücksichtigung jenigen Abänderungen und Zusätze, welche durch die Verordnung vom 3. Juni 1863 und den Erlaß vom 7. Juni 1873 die erhöchste Genehmigung erhalten haben.

Wegen des ursprünglichen Textes der Statuten und des Urteils der später genehmigten Abänderungen wird auf die nioversche Gesetz-Sammlung 1847, Abtheilung III, Seite 225, 1863, Abtheilung I, Seite 294, so wie auf das Amtsblatt Hannover 1873, Stück 27, Seite 189 verwiesen.

Hannover, den 1. November 1873.

1 Fürstenthum Calenberg-Göttingen-Grubenhagen
verordnete Landschaftsräthe von der Ritterschaft.

v. Münchhausen. v. Mössing. v. Hake.

1. Verordnung,

die

Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen
der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft
betreffend.

Hannover, den 4. September 1847.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c. führen hiemit zu wissen:

Nachdem Unsere getreue Ritterschaft in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen verschiedene für dieselbe seither bestandene statutarische Bestimmungen, namentlich über den Eintritt in die Ritterschaft und den Austritt aus derselben, über Errichtung einer Ritterschafts-Matrikel, über ritterschaftliche Ämter und Würden, über die Einnahmen der ritterschaftlichen Cassa und deren Verwaltung und Verwendung, über die Versammlungen der Ritterschaft und die Behandlung der Geschäfte, so wie über die Erhaltung der ritterschaftlichen Familien im Besitze ihres Brundeigenthums — einer Revision unterzogen, auch in mehreren Punkten abgeändert und ergänzt hat, und hierauf von Unserer jetzeten Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft in Gemäßheit des § 62 Unseres Landesverfassungs Gesetzes unterhängt darum nachgesucht worden ist, daß den dergestalt revisirten und ergänzten Statuten, gegen deren Inhalt Wir nichts zu erinnern gefunden haben, Unsere landesherrliche Bestätigung gewährt werden möge;

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, den hier folgenden Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritter-

Wieder Unsere Würthöchste Genehmigung hiemit daß wir zu erhalten,
daß nach Denkschriften in allen darin beregeten Sängelgegenheiten der
Ritterhöchsttum verfahren werden und Säder, den es angeht, sich zu
richten haben soll.

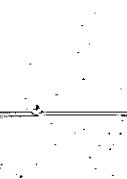
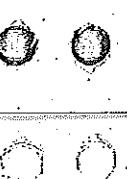
Hieran geschieht Unser gnädigster Zuspruch.

Gegeben Hannover, den 4. September 1847.

Geprft August.

v. Gattde.

v. Gattde.



2. Verordnung,

verschiedene Änderungen der Statuten der Galenberg-
Göttingen-Grußenhagenschen Ritterhöchsttum betreffend.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Surius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von
Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien
und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu
Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Nachdem Unsere getreue Galenberg-Göttingen-Grußen-
hagenschen Ritterhöchsttum verschiedene Änderungen und Ergänzungen
ihrer mittelst Erordnung vom 4. September 1847 publisheden Statu-
tum beschlossen und um Unsere Landesherrliche Genehmigung der
dieserthalb von ihr gefassten Beschlüsse geziemend nachgezucht hat,
wir auch solchen Gesuch nach näherer Prüfung dieser Be-
schlüsse stattzugeben Uns im Grabe gewogen gefunden haben,
so ertheilen wir denselben, wie sie hier folgen, hierdurch
unsere Landesherrliche Bestätigung, und verordnen, daß danach
in den betreffenden Vorgelegenheiten der Ritterhöchsttum verfahren
werden soll.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Surius 1863.

(L. S.) Georg Rex.

Geprft v. Hammerstein. Bismarck.

Dafß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung,
nach erfolgtem Vortrage ihres Reichstags, in meiner Gegenwart
Würthöchsttumsgesetzlich unterthrieben haben, bezeuge ich hierdurch.
Herrenhausen, den 3. Surius 1863.

v. Geheb;

Generalsekretär des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. F. H. S.

3. Erfäß,
Betreffend Ergänzungen der Statuten der Gatenberg-
Göttingen-Grubenhagensche Ritterfirma.

Statuten

für die
Gatenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterfirma.

Urf. den Beiricht vom 27. Mai d. J. will ich dem he-
folgenden, in Gemäßheit der Gesetze der Gatenberg-Göttingen-
Grubenhagenschen Ritterfirma aufgestellten
Ratsfrage zu den Statuten für die Gatenberg-Göttingen-
Grubenhagensche Ritterfirma vom 4. September 1847.
(Pariserische Gesetz-Sammlung 1847, Abtheilung III,
Crite 225)

Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 7. Juni 1873.

geg. Wilhelm.

geg. Graf Eulerburg.

Um den Wünfzigsten des Sommers.

von der ritterfamilien Corporation. Eintritt und Austritt aus derfahen.

Capitel I.

§ 1.

(§ 1 der Statuten vom 4. Sept. 1847.)
Die Gatenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterfirma bildet Begriff der
eine Corporation, welche aus den sämtlichen in die Ritterfirma aufgenommenen Besitzern der in den genannten Provinzen und
den übrigen dazu gehörigen Landesstiften belegenen Landtags-
föhigen Güter besteht.

§ 2.

(§ 2 der Statuten vom 4. Sept. 1847, Art. Ier. Besordnung vom 3. Juni 1863.)
Mitt sonderherrlicher Genehmigung kann die Ritterfirma —
unbeschadet der Rechte der andern beiden Gütern der Sandhoffs —
— Güter ganz neu aufnehmen, auch mit Zustimmung aller
Besitzeligen gestatten, daß das Stimmrecht von einem Güte auf
ein anderes, bis dahin noch nicht berechtigtes, Gut übertragen
werde.

Ein Beschluß der Ritterfirma, durch welchen die beantragte
Aufnahme eines Güts in die Ritterfirma verfügt wird, obgleich die
im § 3 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, bedarf
gleichfalls der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 3.

(Art. II der Besordnung vom 3. Juni 1863.)

Güte müssen
1) ganz neu aufzunehmende Güter einen Steinertag von aufnehmender
1500 Schäfer,

2) Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Güte über-
tragen wird, einen Steinertag von mindestens 1000 Schäfer
gewähren, auch in jedem Falle nicht von geringerem Werthe
sein, als daß das Gut, dessen Stimme auf sie übergeht.

Erforderliche neu
aufnehmende
Güter.

zu beiden Fällen müssen die Güter ferner
einen angemessenen, wenigstens zu 1000 Schäler in einer
Regierungsszeitig gefestigten Brandomäße verfüerten Wohlfahrt
castrum nobile) haben

- 3) frei von solchen Lasten sein, welche auf ein vorhandenes
Übererbgutsum füch gründen,
Obererbgutsum soll jedoch als Besitzung dieser Art nicht
angesehen werden.
- 4) frei von solchen Lasten sein, welche auf ein vorhandenes
Obererbgutsum füch gründen,
Obererbgutsum soll jedoch als Besitzung dieser Art nicht
angesehen werden.

Dagegen sind erhebliche Ueberlastungen der Benutzung
— unter jehweider Form — sowie auch unter Vorbehalt
einer Abgabe nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Suifus 1833
übertragene Grundstücke zur Aufnahme nicht geeignet.

§ 4.

(Art. III der Bestordnung vom 3. Juni 1863.)

^{Erfordernisse der}
A. Den gegenwärtigen Mitgiedern der Ritterfchaft verblebt
keit berechtigten ihr Stimmecht, so lange sie im Besitze des Landtagsfähigen
Guts bleibeen, von welchem sie die Stimme führen, auch wenn
das Gut einen geringeren Reinertrag als 1000 Schäler liefert,
oder den Erfordernissen des § 3 Nr. 3 und 4 der Statuten
nicht entspricht.

Wird aber während ihres Besitzstandes das unter 1000 Schä.
Reinertrag liefernde Gut durch Veräußerung von Besitzengen
weiter verringert, so ruht die Stimme.

B. Trifft eine Veränderung in der Person des bisherigen
Eigentümers der vorstehend unter A. bezeichneten Güter ein,
so soll

- a. wenn das Gut nicht einst 300 Schä. Reinertrag liefert,
die Landtagsfähigkeit mit dem Zeitpunkte der Eigentumss-
Veränderung oder, wenn die letztere innerhalb 5 Jahren
nach Substitution dieses erfolgt, nach Ablauf dieser 5 Jahre
entzöglichen und das Gut aus dem Landtagsfähig-
fähigen Güter gefürchtet werden;
- b. wenn das Gut 300 Schäler oder mehr, jedoch nicht
1000 Schäler Reinertrag liefert, die Stimme ruhen, bis
ein Reinertrag von mindestens 1000 Schäler nachgewiesen ist.
Wird in deller während des Ruhsens der Stimme das Gut

durch Veräußerung von Besitzengen unter den Reinertrag von
300 Schäler gehabt, so erhält die Landtagsfähigkeit.

In allen Fällen jedoch, wo die Eigentumssveränderung
durch Vererbung erfolgt, soll den Erben eine Stift von 5 Sachen,
vom Tage der Erbteilung angetreutet, verfasset werden, um
dem Gute die erforderliche Confitenz zu verschaffen, dergestalt,
daß, wenn innerhalb dieser Zeitraume das Gut auf einen Reiner-
trag von 300 Schäler und Beziehungssumme 1000 Schäler gebracht
wird, es so angefehlt werden soll, als hätte daselbe diesen
Reinertrag im Augenblicke der Vererbung gehabt.

C. Zur Verleihung derjenigen Landtagsfähigen Güter geringen
Ertrags, von denen augenblicklich die Stimme ruht, soll

- a. wenn das Gut nicht einst einen Reinertrag von 300 Schäler
liefert, die Landtagsfähigkeit nach Ablauf von 5 Jahren nach
Substitution dieses eröffnen, bis dahin aber ruhen bleiben;
- b. bei Gütern von höherem, jedoch die Summe von 1000 Schälr.
nicht erreichenden Reinertrage dasselbe gelten, was oben
unter B. lit. b. bestimmt ist.

D. Zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit beziehungsweise
Stimmrechte eines Guts genügt es, wenn dasselbe durch
die dauernde Beteiligung anderer im Besitze des Landtagsfähigen
Verbandes beliebiger Grundstücke auf einen Reinertrag von 300
Schäler Beziehungssumme 1000 Schäler gebracht wird, gleichviel ob
diese Grundstücke im kirchhofsfreien Bereich mit dem Haupt-
gute stehen oder nicht.

E. Den gegenwärtigen Besitzern landtagsfähiger Güter, welche
einen Reinertrag von 1000 Schäler nicht gewähren, ist es unbe-
nommen, auf die Landtagsfähigkeit ihrer Güter zu verzichten
und deren Söldigung in der Matrikel zu verlangen.
Sobald dies innerhalb der nächsten 5 Jahre geschieht, sollen
ihnen sämtliche von ihnen zur Ritterfähigkeitssumme gehaltene Bei-
träge restituit werden.

§ 5.

(§ 5 der Statuten vom 4. September 1847.)

Gesetz das aufgenommene Gut durch nur eine der im § 3 statuten des
benannten Eigentümern, so soll bis zu deren Rückeroberung gewissen Fällen,
das Stimmecht desselben einzutreten ruhen; rückwärtig der Zeitpunkt
unter 1, 2 und 3 benannten Eigentümern unter den in den
folgenden §§ 6, 7 und 8 enthaltenen näheren Bestimmungen;
das Stimmecht besteht jedoch übertragbar.

Dieselbe gilt auch für diejenen, die berechtigten Güter, innerhalb dieser jene Eigentümern gegenüber haben oder dem erlangt.

§ 6.

(Art. IV der Verordnung vom 3. Juni 1863.)

Wegen Wertsicherung ruht das Stimmrecht eintheilung, wenn mittelst Theilweise, nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich erzwingener Veränderungen.

- ganz neu aufgenommene Güter unter den Heinertrag von 1500 Schaler,
- Güter, welche durch Stimmüberetragung aufgenommen sind, im gleichen Jahr jetzt stimmberechtigte Güter, die einen Heinertrag von 1000 Schaler und darüber gehören, unter den Heinertrag von 1000 Schaler, endlich
- die vermaßen berechtigten, einen Heinertrag von weniger als 1000 Schl. liefernden Güter weiter im Ertrage.

Das Stimmrecht ruht, so lange bis die Güter unter a. auf 1500 Schaler, die unter b. auf 1000 Schaler am Heinertrag; die unter c. auf den jetzigen Ertrag wieder erhoben werden (vergl. jedoch oben § 4. B. und C.).

§ 7.

(Art. V der Verordnung vom 3. Juni 1863.)

In allen Fällen, wo die Wertsicherung einer Landtagsfähigen Güts Folge einer Berücksichtigung von Interessen des selben durch Expropriation ist, sollen die nachstehigen Folgen der Wertsicherung (siehe oben §§ 4 und 6) erst dann eintreten, wenn binnen 10 Jahren nach erfolgter Expropriation (oder, wenn solche bereits vor Abschaffung dieses Stimmrechts erfolgt ist, binnen 10 Jahren nach dieser Abschaffung) der Bruch des Heinertrags durch Erwerb von im Besitz des landständischen Verbandes befindenen Grundstücken nicht bejährt worden ist (siehe oben § 4. D.).

§ 8.

(§ 7 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

- Umfangend das Recht des Stimmrechts wegen Verlustes des casari.
- des Wohlfahrts, so kann

- im Falle eines vom Besitzer nicht berücksichteten Verlustes der Grund und Boden des bisherigen Wohlfahrts dieser

- selbst vertreten, jedoch nur während einer Zeit von 5 Jahren vom Tage des Berufes angerechnet;
- geht der Grund und Boden des Wohlfahrts durch eine Kraft der Landesverfassung oder eines höhern Gesetzes erzwingene Streichung verloren, so hat die Ritterchaft während des Laufes einer zur Herstellung eines andern Wohlfahrts festgesetzten dingenen Sitz die einfache Sitzführung der Stimme von den übrigen Gutsbesitzern zu gestatten;
- ein neu erbaut werden der Wohlfahrt gilt einem vollenden gleich, so bald das Dach beendet ist;
- die Verlegung des Wohlfahrts auf eine andere Stelle ist, mit Genehmigung der Ritterchaft und im eifigen großen der Landschaftsräthe, zulässig. Zur Verlegung des Wohlfahrts auf eine andere Stelle bedarf es jedoch nur einer Anzeige an den Landschaftsrath, des betreffenden Quartiers. So lange mehrere Güter in einer Hand und in einem Wohlfahrtsbetriebe vereinigt sind, genügt zum Beweise ihrer Repräsentation und Ausübung ihrer mehreren Stimmrechte ein Wohlfahrt.

§ 9.

(§ 8 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die Wuffheit über die Geschäftsführung der zu Stimmberechtigung erforderlichen Eigentümern der Güter haben die Landshöftersäthe, und zunächst ein jeder im seinem Quartiere, unter Wuffheit der Deputirten des betreffenden Quartiers, zu führen; sie sind verpflichtet, es der Ritterchaft zur Anzeige zu bringen, wenn ihrer Wuffheit nach der Fall eintritt, daß das Stimmrecht eines Gutsstatutenmäßig ruhen muß.

§ 10.

(§ 9 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. VI der Verordnung vom 3. Juni 1863, Art. I des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)

Die Ermittlung des Wohlfahrts der Güter soll, wenn folche Ermittlung aus erörterlich ist, nach den in den Statuten des Credit-Rates, der Ritterräthe, der Fürstenthümer Galenberg, Grubenhagen und Hübsheim vom 1. September 1864 § 7 enthaltenen Grundrätzen gehoben.

Der Wohlfahrt der Güter kommt dabei nicht in Betracht. Bei Gütern, welche zu einem Grundsteuerkapitale von 900

Schäfer Bezeichnungsmittelie 600 Schäfer oder 180 Schäfer beförderten sind, ist die obige Werthermittlung nicht erforderlich, wenn es sich darum handelt, für dieselben einen Reitvertrag von 1500 Schäfer Bezeichnungsmittelie 1000 Schäfer oder 300 Schäfer zu ermitteln, indem ein solcher in jenem Falle ries als vorhanden angenommen werden soll.

§ 11.

(§ 10 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die Werthermittlung wird von den Landrätschaftsräthen geleitet, welche für dabei der nothwendigen Sachverständigen bedienen dürfen. —

Die Entstfeidung darüber steht der Ritterchaft zu.

§ 12.

(§ 11 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die Kläffung des auf den Gütern ruhenden Stimmtrechts, auf den Gütern sowie die Zeichnung am den sonstigen Besitzungen der Ritterstandes hängt von der Aufnahme des Besitzers in die obige die Abreger. Über diese Aufnahme entscheidet die Ritterchaft. Die Aufzunehmende kann nicht verweigert werden, sobald der Aufzunehmende das Vorhandensein der im § 13 benannten Rechtsberiffe nachweist.

§ 13.

(§ 12 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Gesetzberiffe der Aufnahme sind:

- 1) der eigenhümliche Besitz eines stimmberechtigten, in die Rittermatritel aufgenommenen Guts;
- 2) kirchliche Gültensbesemniss. — Zu einer Zeichnung am der Kirchung politischer Rechte der Ritterchaft sind diejeniger Witzigkeiten nicht befugt, welche etwa einer kirchlichen Seete angehören, die vorfassungsmäßig politische Rechte nicht genießt (§ 32 des Landesverfassungsgesetzes);
- 3) unbefohnter Ruf, so daß dem Aufzunehmenden keine entzündende Spindung zur Last fällt (vgl. § 20 Urteil 3);
- 4) rechtsfähige eheliche Verbindung, mit Ausschluß der durch den Regenten oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder;
- 5) volljähriges Alter, dessen Erreichung die erlangte Volljährigkeit

Zeits-Erfüllung gleichstehet, wenn der volljährig Erwachte sein 21stes Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.

2) vor der Aufnahme den Verpflichtungen hinreichlich der Ritter-

maifheit genügt sein.

§ 14.

(§ 13 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Wer ein stimmberechtigtes Gut als Brautgut oder in der V. bei einem Zusammenschluss unterworfenen Befür gehört, sonst unter feischen Rechtsherrschaffnissen eigenthümlich besitzt, daß er in die Lage kommen kann, dasselbe gegen seinen Willen wieder abtreten zu müssen, kann beim Vorhaben sein der übrigen Aufnahme-Gesforderiffe Wrightlich der Ritterchaft werden, ist aber zu ritterhümlichen Untern und Bürgen nicht wählbar (cfr. § 40).

§ 15.

(§ 14 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Wer ein Gut gemeinhümlich besitzt 2) bei gemeinschaftlichen Besitzern und Söhnen, welche ein Gut gemeinschaftlich besitzen können sämtlich Witzigkeiten der Rittershaft sein. Zur Bezeichnung auf die Ausübung des Stimmtrechts vglgleiche jedoch § 23. — Zu ritterhümlichen Untern und Bürgen sind dieselben nicht wählbar (cfr. § 40).

§ 16.

(§ 15 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Befürden sich Rittergüter in dem Besitz eines Stauvergitters, so kann der Schenann oder einer der Göthe zur Führung der Stimme zugelassen werden.

§ 17.

(§ 16 der Statuten vom 4. Septbr. 1847. Art. VII der Bestordnung vom 3. Juni 1863.)

Stirbt die Besitzer von Rittergütern minderjährig oder sterben bestreit der Besitzer durch sie unter einer persönlichen Curatell, so wird das Stimmtrecht durch den Vormund oder Curatoren ausgeübt. Beim Vorhandensein mehrerer Vormunder oder Curatoren hat stets der Sohn oder der Sohn zugrund dem Vormund.

1) außerdem geht zuerst derjenige vor, welcher selbst nicht der Rittershaft ist, dann der, welcher der Zeit nach zuerst zum Vormund oder Curator ernannt ist. Erhält von mehreren Vormunden oder Curatoren der eine, so ist dieser unbedingt zur Erfüllung der erlangte Volljährigkeit zugesetzt,

überhaupt obige Bestimmungen hinwegfallen, wenn die Vor-
münner über Gürthoren etwas Unrechtes unter sich verabreden.
Möglichstens enthebt das Gesetz.

§ 18.

(§ 17 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Corporationen und Justizial-Schultheißen führen nicht Mitglieder der Ritter-
ausgesetzten. Recht steht.

Die Beigleitenden
Sezalter für
Recht. Entfeindung der Ritterhöflichkeit ab.
Den Corporationen, Gemeinden und sonstigen juristischen
Personen, auch Unternehmenschaften, welche gegenwärtig in der
Ritterhöflichkeit zugelassen sind, verbleiben jedoch ihre bestalligen
Rechte. (vgl. § 44.)

§ 19.

(§ 18 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Mit dem Eigenthumsherrthe des Guts, von dem die Stimme
der Mitgliedshöflichkeit gehabt wird, geht auch die darauf beruhende Mitgliedschaft der
der Ritterhöflichkeit sofort verloren.

Eines Beschlusses der Ritterhöflichkeit bedarf es hierzu nicht.

§ 20.

(§ 19 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Durch den Beschluß der Ritterhöflichkeit kann der Ritterhöflichkeit
eines Mitgliedes erfolgen, so daß bei demselben eins der im
§ 13 unter 2 und 3 aufgeführten Aufnahmehöflichkeiten nicht
mehr vorhanden ist.

Zu einem solchen Beschluß ist jedoch erforderlich, daß min-
destens 30 stimmberechtigte Mitglieder umwied sind, und daß
mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen für die Ausschließung stimmen.
Senn diese Bestimmung auf daß § 13 Nr. 3 benannte
Gesetzesmaß angewandt wird, so soll folgendes Verfahren beschritten
werden. Die Schafachsen, welche die Aufnahme verhindern (vgl.
§ 13 Nr. 3), oder den Ritterhöflichkeit berufen sollen, werden aus der
Höflichkeit einer schriftlichen Urtheile zur Gewinnung
der Landshöflichkeit mittelst einer schriftlichen Urtheile zur Gewinnung
der Landshöflichkeit gehabt. Sindfern die Landshöflichkeit die
behaupteten Schafachsen für erheblich erachtet, haben dieselben zu
der Beweise, namentlich durch Berechnung der Betheiligten,
die geeigneten Schritte zu thun. Wird nach dem Erweisen der

Landshöflichkeit der Beweis der Schafachsen als genügend erbracht
angesehen, so ist über die Frage, ob die Aufnahme zu verneinen
oder der Ritterhöflichkeit des Ungehobenen auszuwählen sei, die
Entscheidung der Ritterhöflichkeit einzuholen. Der Urschließung =
Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorigen Landshöf-
lichkeit Entscheidung.

Zu dem Beschluß, wodurch die Aufnahme in die Ritter-
höflichkeit in Beziehung auf das Gesetz im § 13 Nr. 3 ver-
neigt wird, soll der Landshöflichkeit Entscheidung in dem Falle
bedürfen, daß folcher gegen eine Person getreut ist, deren
Stimme zu den ritterhöflichen bereits gehört.

Zu den Fällen, wo die Entscheidung der erforderlichen Landshöf-
lichkeit Entscheidung auf Bedenken stoßen sollte, hat die Ritter-
höflichkeit zu erwarten, daß ihr vor endlicher Landshöflicher Ent-
scheidung Gelegenheit gegeben werde, ihren Beschluß gegen die
obhaftenden Bedenken noch näher zu begründen.

§ 21.

(§ 20 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Wenn in den im § 5 seq. festgestellten Fällen das Stimme-
recht eines Guts ruhet, so hört auf der Besitzer so lange auf. Einzelner
Mitglied der Ritterhöflichkeit zu sein, bis die Stimmberechtigung des
Guts wieder hergestellt ist.

Um diese Bestimmung in zeitgemäße zu führen, ist ein nach
Vorschrift des § 20 Absatz 2 zu fassender Beschluß der Ritter-
höflichkeit erforderlich.

Um den zeitweiligen Ausschluß wieder aufzuheben, bedarf
es keiner förmlichen neuen Aufnahme, sondern nur der Nach-
weisung, daß das betreffende Gut die verlorene zur Stimmberechtigung

§ 22.

(§ 21 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Gerichtlich erklärte Verkörperer und diejenigen, über deren
Bemögen während ihrer Vermöhnung der förmliche Concurs aus-
geschlossen ist, hören zwar nicht auf Mitglieder der Ritterhöflichkeit
zu sein, sie sind aber nicht berechtigt, an den Versammlungen
der Ritterhöflichkeit Schall zu nehmen und das Stimmecht ihrer Güter
auszuüben, solange jene Verhältnisse dauern; es wäre denn,
dass derjenige, über dessen Vermögen Concurs ausgetragen ist,

nachzuhören vermöchte, daß der Concurs nicht von ihm herbeigeführt, sondern daß die Leherfahrung, welche den Concurs bestimmt hat, schon zur Zeit seines Börgerrechts vorhanden gewesen sei.

§ 23.

(§ 22 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Geschäftlich und durch Besoldungsfähige kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Eine Aussichtnahme von der Vorprüfung, daß das Stimmrecht durch Besoldungsfähige nicht ausgeübt werden kann, findet jedoch statt:

- 1) im Dern § 16 berührten Fälle;
 - 2) beim Vater, indem derselbe berechtigt ist, einen seiner Söhne zu bevollmächtigen;
 - 3) wenn ein Gut von mehreren Brüdern oder Söhnen gemeinschaftlich besessen wird; und
 - 4) hinsichtlich der fest aufgenommenen juristischen Personen und Unteressenten derselben (cfr. § 18).
- Die unter 3 und 4 genannten gemeinschaftlich besessenen Brüder und Söhnen, juristischen Personen und Unteressenten müssen Semander aus ihrer Mitte beobachtigen, indem von jedem Gute nur eine Person zur Stimmausübung zugelassen wird.

§ 24.

(§ 23 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Der Vater kann einen seiner Söhne selbst dann beauftragt, wenn er selbst der Besoldungsfähige mehrerer Brüder oder Söhnen sein sollte.

§ 25.

(§ 24 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Alle Besoldungsfähige müssen, außer den Söhnen angeführten, erforderlichen persönlichen Eigenschaften (vergl. § 13 Nr. 2—5) besitzen, währendfalls sie von der Ritterfahrt zurückzukommen sind.

Vorstellung. Nachzuweisen, welche der Ritterfahrt erforderlichen persönlichen Eigenschaften, die zur Aufnahme in die Ritterfahrt voraussetzen, bestehen, und ob diese in die Ritterfahrt aufgenommenen Besitzer nachgewiesen sind.

§ 26.

(§ 25 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Gesetzliche Erstellung des Stimmrechts für die Besoldungsfähige Ritterfahrt und durch Bevollmächtigte.

Die Aussichtnahme von der Vorprüfung, daß das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, findet jedoch statt:

§ 27.

(§ 26 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zu dem Ende hat jeder Besitzer eines Landtagsfähigen Gutes eine, mit Tag und Zahlrechnung und Angabe des Dats der Ausstellung verfahrene, eignehändig unterschriebene und unterfegte, nach einem von den Landtagsfahrschriften vorgefertigten Formular aufgeständige Declaration über die im § 26 benannten Brüder, und zwar im doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Angabe der Besoldungsfähigkeit des Gutes befindet sich auf eine allgemeine Bezeichnung sämtlicher Grundstücke, Gerechtsame und sonstigen Zubehörungen, welche nach der Überzeugung des Besitzers Besoldungsfähigkeit des Gutes sind, aber nach seiner Ansicht so weit es von ihm abhängt — fälschlich dafür gelten sollen, sowie auf die Beschreibung des Wohnhauses und Benennung der Summe, bis auf welche Besesse in einer gestatteten Branche verfügt ist.

Die Declaration läßt jedoch mit den Worten:

"Die vorstehende Declaration mit ihren Anlagen wird nach bester Überzeugung von mir als richtig und vollständig anerkannt."

Die Erstfahrt zur Gütekürzung der Declaration ist von den Landtagsfahrschriften zu bestimmen.

§ 28.

(§ 27 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Als Duccellen, woraus die Declaration zu entnehmen ist, sind vornehmlich zu betrachten:

- a. die Erbtrakte aus den Grundsteuer-Mutterrollen;
- b. Vermessungs- und Schießungsbücher;
- c. Besitzspezifikationen, Ullschreibungs-Recepte, Gebietssammelstiftungs-Urkunden, Testamente, Geschenkungen und andere Urkunden ähnlicher Art;

Capitel II.

Von der Ritterfahrt-Matrikel.

§ 26.

(§ 25 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Gesetzliche Erstellung des Stimmrechts für die Besoldungsfähige Ritterfahrt und durch Bevollmächtigte.

Die Aussichtnahme von der Vorprüfung, daß das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, findet jedoch statt:

§ 27.

(§ 26 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zu dem Ende hat jeder Besitzer eines Landtagsfähigen Gutes eine, mit Tag und Zahlrechnung und Angabe des Dats der Ausstellung verfahrene, eignehändig unterschriebene und unterfegte, nach einem von den Landtagsfahrschriften vorgefertigten Formular aufgeständige Declaration über die im § 26 benannten Brüder, und zwar im doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Angabe der Besoldungsfähigkeit des Gutes befindet sich auf eine allgemeine Bezeichnung sämtlicher Grundstücke, Gerechtsame und sonstigen Zubehörungen, welche nach der Überzeugung des Besitzers Besoldungsfähigkeit des Gutes sind, aber nach seiner Ansicht so weit es von ihm abhängt — fälschlich dafür gelten sollen, sowie auf die Beschreibung des Wohnhauses und Benennung der Summe, bis auf welche Besesse in einer gestatteten Branche verfügt ist.

Die Declaration läßt jedoch mit den Worten:

"Die vorstehende Declaration mit ihren Anlagen wird nach bester Überzeugung von mir als richtig und vollständig anerkannt."

Die Erstfahrt zur Gütekürzung der Declaration ist von den Landtagsfahrschriften zu bestimmen.

§ 28.

(§ 27 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Als Duccellen, woraus die Declaration zu entnehmen ist, sind vornehmlich zu betrachten:

- a. die Erbtrakte aus den Grundsteuer-Mutterrollen;
- b. Vermessungs- und Schießungsbücher;
- c. Besitzspezifikationen, Ullschreibungs-Recepte, Gebietssammelstiftungs-Urkunden, Testamente, Geschenkungen und andere Urkunden ähnlicher Art;

d. alle sonstigen auf die Gewerbung bezüglichen Documente,
auf Sanktionen, Schätzungen und andere glaubhafte
Nachprüfungen.

§ 29.

(§ 28 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die Extracte aus der Grundfeuer-Mittlerrolle sind jedenfalls beizuführen. Eine ähnliche Declaration ist binnen Schreibstift bei 5 Schäfer einzureichen. Diese Strafe über jede wesentliche Änderung in der Einführung und in der Eigentümlichkeit der Güter und deren Bestandstheile, z. B. Verwandlung von Lehn in Allodium, von Allodium in Stammgut, Vermehrung der Bestandstheile im Capital und umgekehrt u. s. w., einzureichen.

§ 30.

(§ 29 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Eine ähnliche Declaration ist binnen Schreibstift bei 5 Schäfer einzureichen. Diese Strafe über jede wesentliche Änderung in der Einführung und in der Eigentümlichkeit der Güter und deren Bestandstheile, z. B. Verwandlung von Lehn in Allodium, von Allodium in Stammgut, Vermehrung der Bestandstheile im Capital und umgekehrt u. s. w., einzureichen.

§ 31.

(§ 30 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Werden jedoch neue Besitzer eines Guts vor Feiner Aufnahme in die Ritterfamilie den Besitzland und die Eigentümlichkeit des Besitzes unter Zugrundeliegung der letzten Declaration und der seitdem angezeigten Änderungen in der § 27 vorgeführten Form, entweder anzuerkennen, oder die eingeretteten Änderungen anzugeben, und so viel thunlich, die nötigen Beflege beizuführen.

§ 32.

(§ 31 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Aus der Matritel und den damit verbundenen Rechten kann, außer den Landhofsträchern, niemand ohne Zustimmung dess betreffenden Gutsbesitzers Sachfrachten erholten; unbedingt jedoch etwa eintretender rechtlicher Verpflichtungen.

§ 33.

(§ 32 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die erste Aufstellung der Matritel sollwohl als die fortwährende Berichtigung der Matritel und die zu diesem Zwecke über Matritel.

die Güter zu führende Nachprüfung gehört zu den Obligationen, der Landräthe unter Mitwirkung der Ritterfamilie= Deputirten und des Landhofbüros.

Es bleibt dem Landhofsträcher vorbehalten, die Arbeiten auf eine angemessene Weise unter einander zu verteilen.

Die Befugniß zu entscheiden, steht in der Regel nur den Landhofsträchern zu, sie behränkt sich auf das Verfahren über die Herbeihaltung der Materialien zur Aufstellung der Matritel und auf den Kostenpunkt.

Bei jeder Entfernung ist die Mitwirkung von drei Stimmenberechtigten erforderlich.

Bei Beihilferungsstreitfallen der Landhofsträcher treten die Deputirten mit dem Stimmtreute ein.

Nachstellt den zufüllig anwesenden Deputirten ein Jottheg zu.

§ 34.

(§ 33 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Wird den Anträgen der Landhofsträcher keine Folge geleistet, sofern, wenn sie können sie bei der ersten Versammlung eine Geldstrafe zum Sandsteine nicht Betrag von 5 Schäfern androhen, und in jedem Wiederholungsfall die ausdrückliche Strafe um 5 Schäfer erhöhen.

Sie können ferner dassjenige, was ungeachtet wiederholter Nachforderungen nicht geleistet wird, auf Kosten des Grünen auf andere Weise herbeiführen.

Sie können endlich den Nachtheil des Nutzens dess Nachtheilsmonatsandrohen, müssen jedoch dann noch mindestens eine dreimonatliche Frist setzen.

Die Entfernung darüber, ob dieser Nachtheil wirklich eintritt, gebührt der Ritterfamilie.

§ 35.

(§ 34 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Gegen die Bestimmungen der Landhofsträcher ist kein weiterer Ritterfamilie.
Rechtsmittel zugeläßt, als binnen vier Wochen bei den Landhofsträchern bestätigt werden soll, gebührt der Ritterfamilie.

(§ 35 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Gesetzgebung der Rittergärtke über Sift nach den Wünschten der Landshofsräthe die Beförderung zu einer Sammatrikulation, oder, zu der Berechtigung der Rittergärtke, die Eintragung, sofern sie eingetragener Güter hinreichend beschafft, so entscheidet darüber schließlich die Rittergärtke bei ihrer nächsten Versammlung.

(§ 36 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. 2 des Nachtrages vom 7. Juni 1873.)
Mitgetragen an die Rittergärtke-Casse.

- | | |
|---|--|
| Gutz sind 500 Thaler Cour., bei jeder Übertragung der Stimme 50 Thaler Cour. in die rittergärtliche Cassie zu entrichten. | Bei Änderungen im Besitze der Güter werden von jedem neu aufgenommenen Besitzer, und zwar für jedes Gut, wonach er die Stimme führt, |
| 1) bei der Nachfolge in absteigender Linie 10 Thaler Cour., | 1) bei der Nachfolge in absteigender Linie 10 Thaler Cour., |
| 2) bei der Nachfolge in Gegenlinien 20 Thaler Cour., | 2) im Falle anderer Erwerbsartikel 40 Thaler Cour. |
| 3) im Falle anderer Erwerbsartikel 40 Thaler Cour. | in die rittergärtliche Cassie erlegt. |

(§ 37 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die allgemeinen Kosten der Aufrichtung der Matrize und deren Erhaltung in gehöriger Ordnung trägt die rittergärtliche Cassie.

Die besonderen Kosten der ersten Sammatrikulation eines jeden Gutz und der ferneren Berechtigungen der Matrize trägt jeder Gutsbesitzer selbst.

Die etwa erfaßt werdenenden Geldstrafen fallen in die rittergärtliche Cassie.

Die Landshofsräthe und Deputirten empfangen für ihre Pflichtaufgaben keine Vergütung, nur etwaige hoare Umslagen dürfen sie berechnen.

Capitel III.

Von den rittergärtlichen Ämtern und Würden ic.

(§ 38 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Die Bevölkerung der Rittergärtke besteht aus drei Landshofsräthe-

räthen und sechs Deputirten.

(§ 39 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Alle diejenigen, welche rittergärtliche Ämter und Würden deren Erfordernisse erfüllen, müssen wirthschaftliche Mitglieder der Rittergärtke und mindestens schon zwei Jahre vor der Wahl alleinige Besitzer eines Ritterguts gewesen sein, es sei denn, daß sie dasselbe als Erben in aufsteigender, absteigender oder in der Seitenlinie erworben haben.

Kunstgewerblöffen sind daher

- 1) Alle, welche nicht freie eigenen Rechts, sondern demeine einer Vollmacht oder als Vertreter anderer in der Rittergärtke zu erscheinen und zur Stimmaführung berechtigt sind;
 - 2) Alle diejenigen, welche nach § 14 nur ein beschränkt befähigtes minderjähriges Eigenthum haben;
 - 3) Diejenigen, deren Stimmberecht nicht.
- Die im zweiten Absatz des § 22 bestimmten Personen sind nur dann wählbar, wenn sie ein nicht in Concursus befindenes Gut in den zur Galenberg-Grubenhagenschen Landshofsräth gehörenden Landesteilen besitzen.

Übrigens hat es bei dem bisherigen Verfahren, monatlich eine minderjährige Dauer der Mitgliedschaft behuf der Wählbarkeit für die allgemeine Stände-Versammlung nicht erforderlich ist und zu Deputirten für die allgemeine Stände-Versammlung auch diejenigen gewählt werden können, welche mit mehreren Brüdern oder Söhnen ein Gut gemeinschaftlich befinden und von ihren Wählberechtigten zur Stimmaführung beaufmächtigt sind, daß Benennen.

(§ 41 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Die gewählte Rittergärtke ist im drei Quartiere gehälft, bestehend nämlich das Domquartier, Domelin-Gauenauer und Göttingen-Grubenhagensche Quartier.

Seher Landshofsräth und jeder der zum größern Landshofsräthlichen Zusammensein gehörigen Rittergärtke-Deputirten muß in dem Quartiere, für welches er gewählt wird, mit einem Gute angelehen sein; daß er innerhalb des Quartiers wohne, ist indes nicht erforderlich.

§ 42.

(§ 42 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zu Beamten, &c können auch diejenigen ernährt werden, welche bei der Staatsverwaltung nicht ampfend sind.

§ 43.

(§ 43 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Sandesfürstliche
Befreiung
beriefen.
Die von der Ritterfchaft ermählten Landräthschaftsräthe, sowie
die zum größern Landräthschaftlichen Zusätzchusse gehörigen Lebh. Ritter-
fchafts-Deputirten bedürfen der Landesherrlichen Befähigung.

§ 45.

(§ 45 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Diese jährlichen Beiträge müssen in der ersten Hälfte des Monats erlegt werden*).

§ 46.

(§ 46 der Statuter vom 4. Septbr. 1847.)
Die Verwaltung der Gasse steht den Landräthschaftsräthen zu Geschäftserhaltung.

Den Collier hat die Ritterfchaft zu bestellen.

Die jährlich aufzustellende und von den Landräthschaftsräthen zu monirende Rechnung, ist scheinlich von der Ritterfchaft selbst abzunehmen.

§ 47.

(§ 47 der Statuter vom 4. Septbr. 1847.)
Die Capitalien der Gasse sind bei dem ritterfchaftlichen Credit-

Bereine, bei andren Credit-Institutionen des Smlands, in Öffl-
gationen der Königlichen oder der Landes-Gasse anzulegen, oder
gegen fischer Hypothek auf Grundstücke auszuleihen.

Sp Ermangelung einer angemessenen Gelegenheit zu einer
betärtigen Umlegung können die vorjährigen Gelder zeitweilig
nach auswärtigen Staatspapieren angelegt werden.

§ 44.

(§ 44 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. IX der Befordnung vom

3. Juni 1863, Art. 3 des Ratstrags vom 7. Sunt 1873.)

Die Einnahmen der ritterfchaftlichen Gasse befehlen:

1) aus den Zinsen des ritterfchaftlichen Capital-Bemögens,
2) aus den in § 37 festgesetzten Einnahmen gelbern der neu
aufgenommenen Mitglieder,
3) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder,
4) aus den sonstigen außerordentlichen Zugüssen.

Die Beiträge der Ritterfchaft betreffend, so werden von jedem
jedem stimmberechtigten Güte jährlich fünf Schaler Courant erlegt,
und daß zeitweise Ruhm des Stimmtrechts hebt diese Pflicht
nicht auf.

Die Beiträge für die ritterfchaftliche Gasse sind von jedem
immatrikulirten Güte ohne Rücksicht auf die Nutznahme des Be-
fingers in die Ritterfchaft so lange zu zahlen, als daß betreffende
Gut in der Ritterfchaft verbleibt.

Den im § 18 der Statuten aufgeführten Besitzern ritter-
fchaftlicher Güter bleibt es unbenötnt, auf die Landtagsfähigkeit
ihret Güter zu verzichten und deren Löschung in der Matrize
zu verlangen.

§ 45.

Diese jährlichen Beiträge müssen in der ersten Hälfte des Monats erlegt werden*).

§ 46.

Die Verwaltung der Gasse steht den Landräthschaftsräthen zu Geschäftserhaltung.

Den Collier hat die Ritterfchaft zu bestellen.

Die jährlich aufzustellende und von den Landräthschaftsräthen zu monirende Rechnung, ist scheinlich von der Ritterfchaft selbst selbst abzunehmen.

§ 47.

(§ 47 der Statuter vom 4. Septbr. 1847.)
Die Capitalien der Gasse sind bei dem ritterfchaftlichen Credit-

Bereine, bei andren Credit-Institutionen des Smlands, in Öffl-
gationen der Königlichen oder der Landes-Gasse anzulegen, oder
gegen fischer Hypothek auf Grundstücke auszuleihen.

Sp Ermangelung einer angemessenen Gelegenheit zu einer
betärtigen Umlegung können die vorjährigen Gelder zeitweilig
nach auswärtigen Staatspapieren angelegt werden.

§ 48.

(Art. 4 des Ratstrags vom 7. Sunt 1873.)

Alle Einnahmen der ritterfchaftlichen Gasse, welche zu Corp-
porationszwecken nach Beträufuß der Ritterfchaft nicht verbraucht
werden, sind zu capitalifiren.

Als diesen Capitalien, und dem bereits angefammelten
ritterfchaftlichen Vermögen, wird ein fonds gehilft, dessen Zinsen
zu Unterstüzung Besitzes des Unterhalts unverhältnißlicher Löhner
und Gehürs Erleichterung der Erziehung und des Fortkommen
von Söhnen der Mitglieder der Ritterfchaft verbraucht werden sollen.
Bewunderung dieser Art finden erit dann Statt, wenn daß
Capital des fonds, bis auf 30,000 Schaler in Goldie gefliegen
ist; hat das Capital diese Größe erreicht, so dürfen $\frac{3}{4}$ der
Zinsen, und beträgt es 50,000 Schaler jährliche Zinsen der-
wandt werden.

* Nach einem auf dem Mittwoch vom 27. Februar 1872 gefassten
Beschlusse sind die Beiträge im ersten Quartaljahr des laufenden Jahres zu
erlegen, und ist der Rechnungsführer verpflichtet, die am 1. April nicht
eingegangenen Beiträge sofort durch Postvorbehalt einzuziehen.

Das Überbleibende der Zinsen ist mit dem sonstigen Überschuss der Ritterbürtigen Capite zur Vermehrung des Capitalss angzelegen, insosfern nicht von dem Ritterbürtigen eine andere Verwendung dieser Zinsen und Überschüsse (zu welchen letzteren auch neu entstehene Vermögens-Objekte zu zählen sind) momentan die Bildung eines besondern, zur freien Verfügung der Ritterbürtigkeit stehenden Sonds beschlossen werden sollte.

§ 49.

(Art. 5 des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)
Das Capital des Unterstüttungs-Sonds darf niemals angegriffen werden.

Sollten gleichwohl Capital-Berleute eintreten, so ist die Ritterbürtigkeit gehobt, bis zur vollständigen Wiederaufstellung derselben die bereits vertheilten Unterstüttungen einem verhältnismäßigen Übergange zu unterwerfen und etwa zur Erfledigung kommende eintheilen wacant zu halten.

§ 50.

(Art. 6 des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)

Die Ritterbürtigkeit verleiht die Unterstüttungen.
Die Gesetzgebung des Berhältnisses, in welchem die Söldner beziehungsweise die Söhne an den zu diesem Zwecke zu vertheilenden Mitteln partizipieren sollen, der Höhe der zu gewährenden Unterstüttungen, sowie der Roransetzung, unter denen dieselben zu vertheilen, beziehungsweise zu entziehen sind, bleibt einem vor der Ritterbürtigkeit zu bestellenden Regulatör vorbehalten.

§ 51.

(§ 56 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. 7 des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)
Sollte der Unterstüttungs-Sond im Laufe der Zeit sich verändert vertheilen, daß der gegenwärtige Zweck bestehen als erreichbar sich darstellt, und daß dann noch Mittel übrig bleibenn, so wird die Ritterbürtigkeit in Erwägung nehmen, ob die bestehenden zu erhöhen sind, ob der Zweck des Sonds auf Unterstüttung armer Ritterbürtiger oder Ritterbürtigkeitsmitglieder, und auf Bereicherung von Gläubigern für deren Söldner auszudehnen sei, und ob die jährlichen Beiträge der Ritterbürtigkeit aufgehören können.

Capitel V.

Verfammlungen der Ritterbürtigkeit und Beschlüsse über die Verhandlung der Geschäfte.

§ 52.

(§ 57 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Um jedem Jahre soll wenigstens eine Versammlung der Besammlungen Ritterbürtigkeit stattfinden.

§ 53.

(§ 58 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Der zeitige im Dienst älteste Ritterbürtigkeitsrat verleiht die Zeit des Geschäftes des Präsidirenden der Ritterbürtigkeit.

Sit er behinbett, so tritt der zweite und ist durch dieser behinbett, der dritte an seine Stelle.
Ganz sämtliche Ritterbürtigkeitsräthe befinden, so treten die Deputirten nach dem Dienstalter ein.

§ 54.

(§ 59 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. 8 des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)

Die Ausschreiten zum Rittertag erläßt der präsidirende Ritterbürtigkeitsrat, wenigstens drei Wochen vor dem Eintritte des Rittertags, und schreibt solche jedem Mitgliede außerhalb der Stadt Gaunder durch die Post zu.

Diese Briefe sam in dringend eiligen Fällen, nach dem präsidirenden Ritterbürtigkeitsräthe Ermeßen, abgekürzt werden.

Die Ritterbürtigkeitsräthe sind verpflichtet, ein fortlaufend zu verhüttiges Verschöbnis sämtlicher Mitglieder der Ritterbürtigkeit zu führen, und jedes Mitglied ist verhunden, dem Landshöfts- rath seines Quartiers anzugezeigen, wohin die Ausschreiten gehandelt werden sollen.

Sit dieses unterblieben, oder ist der Besitzer eines Güts noch nicht aufgenommen, oder ruhet das Stimurrecht eines Güts, so werden die Ausschreiten nach dem betreffenden Güteru gefandt.

§ 55.

(§ 60 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Bei den Versammlungen der Ritterbürtigkeit kann in der Regel der Gegenstand nur über Gegenstände, deren in dem Ausschreiben Erwähnung gelehren, ein endlicher Beifluß gefaßt werden.

Über die Zuständigkeit einer Aussnahme entscheidet die Versammlung nach Stimmenmehrheit. Söder selbständige Antrag

muß aber, um berücksichtigt werden zu können, wenigstens am ersten Versammlungstage gemacht sein.
Über die Aufnahme eines Mitgliedes, sowie über die Legitimation von Vertretern kann jederzeit endlich beschlossen werden.

§ 56.

(§ 61 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die zur Aufnahme neuer Mitglieder, oder zur Legitimation Dokumenten und Urkunden beif. der Rechtheiter erforderlichen Documente müssen wenigstens 14 Tage der Aufnahme, vor dem Mittwoch den Sandtichäfzräthen überreicht werden.

Bestätigung der
Dokumenten und
Urkunden bei
der Aufnahme.

(Art. X der Verordnung vom 3. Juni 1863.)

Bei allen Wählern zu ritterbürtischen Untern und Burgen, namentlich auch zu Deputirten in der allgemeinen Ständesformung und zu den Mitgliedern der Commission für das ritterbürtische Creditinstitut wird von jedem Gute eine Stimme geführt. Sinißtlich aller anderen Gegenstände, namentlich bei Wählungen zu denjenigen Stellen, in Verleihung deren der Galenberg-Grußenhagischen Sandtichäfz die Präfekturion aufsucht, sowie auch bei Wählern zu Commissionen, Deputationen und überhaupt zu vorstehenden einzelnen Zusprüchen wird nach Röpfen gestimmt.

§ 58.

(§ 63 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Bei den im ersten Wahlgange des § 57 erwählten Wählern, sowie auch bei allen anderen Gegenständen einer Beschlussschaffung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Nur bei den im zweiten Wahlgange des § 57 gewählten Wählern genügt die relative Stimmenmehrheit, wenn die Versammlung nicht in eingelassenen Fällen ein Underes beschließt. Dazu, um eine absolute Mehrheit zu erhalten, der Wahlgang wird verholt werden, so findet die Wahl nur noch unter denselben Städt, welche bei dem ersten Wahlgange Stimmen erhalten haben, und außerdem schreitet derjenige aus der Zahl der zu Wählernden aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hatte.

Im Falle einer Stimmenungleichheit entscheidet dabei das Los. Bei etwa erforderlichen mehrfachen Wiederholungen des Wahlganges wird dasselbe Verfahren fortgefeht.

§ 59.

(§ 64 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Bei den im ersten Wahlgange des § 57 genannten Wählern zu Wahltagen bei ritterbürtischen Untern u. s. w. sind die Mitglieder nach der richterbürtischen Reihenfolge der Güter in der Matrize zur Übergabe ihrer Stimmen einzutreten u. f. m. aufzufordern.

Durch das Los wird bestimmt, mit welchem Quartiere der Anfang zu machen ist.

§ 60.

(§ 65 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Jedes Mitglied, schreibt so viele Wählzettel als es stimmberechtigte Güter besitzt, und wirft jenseits selbst in das zur Versammlung bestimmte Gefäß, wobei der Sandtichäfz die abgegebenen Wählstimmen unter Aufsicht eines Mitgliedes verzeichnet.

§ 61.

(§ 66 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Sind sämtliche Güter aufgeschossen, so rückt der Sandtichäfz die Abstimmung an. Die Abstimmung die Frage: Ob einer der Unterehenden noch nicht gestimmt habe. Sobald hierauf ermittelt ist, daß alle Unterehenden gestimmt haben, ist der Wahlgang insoweit geschlossen, daß später entstehende zur Abstimmung nicht mehr zugelassen werden.

§ 62.

(§ 67 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Hierauf haben die Sandtichäfzräthe die vorhandenen Wählzettel zu zählen, um festzustellen, ob deren Zahl mit der Anzahl der abgegebenen Stimmen übereinstimmt.

Sitz die Überabstimmung festgestellt, so öffnet der Sandtichäfz die Zettel, liest den Inhalt vor und reicht den bestellten Sandtichäfzräthen oder Deputirten, welche die Vorlesung wiederholt.

Sämtlich beider hat der Sandtichäfz die Wählzettel der auf jedes Subject gefallenen Wählstimmen, unter Misswiss eines vom Sandtichäfzräthen, dazu aufzufordernden Mitgliedes, zu verzeihen.

§ 63.

(§ 68 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Nicht mit je-
mächtigende
Stimmen,
währenden
Personen, oder den Namen eines zur Entscheidung un-
fahigen, so werden diese Stimmen nicht mitgezählt.

§ 64.

Erliegt sich eine Gleichheit der Stimmen, so hat der Vor-
sitzende die Namen derser, welche gleiche Stimmen erhalten haben,
auf verschiedene Zettel zu schreiben, diese in die Wahlurne zu
legen, und solche beim jüngsten Sammelschreibe oder ältesten Depu-
tierten zu überreichen.

Dieser hat sobann von einem Mitgliede der Mittelrath
einen Zettel aus der Urne nehmen zu lassen, und derjenige, dessen
Name auf demselben geführten steht, soll für erwählt erachtet
werden.

§ 65.

(§ 70 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Der Prääsident hat auf den Grund des vom Landesfürsticus
zu führenden Protocols das Recht, der Stadl zu verfünden.

§ 66.

(§ 71 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Alle etwaigen Einwendungen gegen Stimmberechtigung der
gegen die Wahl-
kandidaten und
erwählten Mitgieder, und gegen die Wahlbarkeit derjenigen,
erwählten, welche sich zu einer Stelle gemeldet haben, müssen vor dem Un-
fange der Wahl vorgetragen und erledigt werden.

§ 67.

(§ 72 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Wahlzeitung bei
anderen gegen
Wahlzeit des § 57 benannten Wahlorten zu mittlerwähltlichen Stellen
u. w. eintretenden Berufsgrenzen, wird über alle anderen Gegen-
stände, sind sie wichtig, durch namentlichen Aufruf mit ja oder
nein, — und bei dem im zweiten Absätze des § 57 genannten
Wahlorten schriftlich, sonst aber auf eine andere, vom Vorstehenden
zu bestimmende Weise abgestimmt.

Wenn drei Mitglieder es verlangen, muss namentlich abge-
stimmt werden.

Der Landesfürsticus hat die Stimmen zu zählen und der
Vorstehende den Beschluss anzusprechen.

§ 68.

(§ 73 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Wahlnahmen in die Mittelrath, Bevollmächtigungen und
Legitimationen zur Stimmführung sollen stets beim Urfange
einer jeden Versammlung erledigt werden.

§ 69.

(§ 74 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Während der Beratung und Abstimmung über Maßnahmen Verfehlung
neuer Mitglieder, über Bevollmächtigungen und Legitimationen
zur Stimmführung, sowie über den Zusatzklaus von Mitgliedern,
Bevollmächtigten und anderen Vertretern dürfen die betreffenden
Sitzungen nicht unterbrochen sein.

§ 70.

(§ 75 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Seedes Mitglied hat das Recht, selbständige Vereinigungen und
Verfehlungs-Vereinigungen zu machen.

Über die Verfehlungs-Vereinigungen wird nach der Zeitfolge
des Vorbringens zuerst abgestimmt, dann über den Hauptantrag
mit den Verfehlungen, welche dazu angenommen sind.

Unter den Verfehlungs-Vereinigungen wird zuerst über die
jenigen abgestimmt, welche eine bloß vorbereitende Maßregel
bezwecken.

Der Hauptantrag muss immer zur Abstimmung kommen, es
sei denn, daß ein Verfehlungs-Vereintrag angenommen worden,
welcher den Hauptantrag definitio oder doch zur Zeit ausführte.

§ 71.

(§ 76 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Seedes Mitglied, welches sprechen will, redet liegend den Raum der Mit-
gliedern an. Sprecher Wechselseitig. So hat der Vor-
stehende dem das Wort zu erhalten, dessen Worte er zuerst
gehört hat.

Wer über einen, nicht im Beratungsbegriffen Gegenstand
zu reden wünscht, hat sich dazu zuvor das Wort vom Vorstehenden
zu erbitten.

§ 72.

(§ 77 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Niemands darf einen Nebenberuf unterbrechen, es sei denn um eine Thätigkeit, kurz zu berücksichtigen.

Der Vorstehende hat Uthfertigungen vom Gegenstande und überflüchtige Uthfertigkeiten der Vorträge zu verhindern, auch darauf zu halten, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Ausübung so wenig, als die Grenzen des Christianes überfrritten werden, und dem Redenden, welcher die Sprechsaal an ihr gerichtet hat, fordern unbefriedigt läßt, das Wort zu entziehen.

§ 73.

(§ 78 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

*Schrift der Pr
eranhang.*

Sofern die Berathung nöthigenfalls durch einen Beschluss für gefordert, erklärt worden, darf kein Verabsiedungs-Urtrag mehr gefestigt werden, und Niemand mehr reden.

§ 74.

(§ 79 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Nach dem Schluß der Berathung stellt der Präfäsidente die Frage, über welche abgestimmt werden soll. Zweifel, welche gegen die Fragestellung erhoben werden, entscheidet die Versammlung.

§ 75.

(§ 80 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die Protocolle sind vom Landshutius zu führen und beim Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen.

Das Protocoll der letzten Sitzung wird zu einer jeden Maßnahr. zu bestimmten Zeit, jedoch jedenfalls vor dem Nacheinandergehen der Ritterversammlung verlesen.

In den Protocollen sind die anwesenden Beamten und Mitglieder zu verzeichnen.

Die Protocolle werden nach ihrer Genehmigung aufbewahrt. Verfassung von den in der betreffenden Sitzung gegenwärtig gemachten Landshutischen und Deputirten unterzeichneten. Die bei der Besiegelung wieder anwesenden Mitglieder sind zur Mitunterschrift befugt, aber nicht verpflichtet.

Alle Uthfertigungen werden von dem Landshutius besorgt und von den Landshutischen allein unterzeichnet.

§ 76.

(§ 81 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Es wird eine beauftragte, die Angelegenheiten der ritterhaftlichen Corporation betreffende Regierung angelegt; und folgt steht unter der Leitung der Landshutischen und des Landshutius.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Sitten bei dem Lettern einzusehen.

Capitel VI.

Bestimmungen zum Zwecke der Erhaltung der ritterhaften Familien im Besitze ihrer Rittergüter und sonstigen Grundbesitzungen, in den zur Galenberg-, Grubenshutengesetzten Landschaft gehörigen Landesthüften.

§ 77.

(§ 82 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Bei Erbfällen unter den Besitzern von Rittergütern haben Börigung des hinsichtlich aller im Umfange des propriazialen Besitzes einheitlich allzurfs belegenen allodialen Grundbesitzungen, sie seien mit Lehngütern oder Stammgütern verbunden oder nicht, desgleichen hinsichtlich der mit Schen., Etannen- oder allodialen Grundbesitzungen in Verbindung stehenden Berechtigungen die männlichen Nachkommen ein Börigungrecht in der Erbfolge vor den weiblichen, sobald nicht eine andre rechtmäßige Bestimmung durch Testament, Beftrag oder auf sonstige zulässige Weise — in welcher Beziehung eine bei den Landshutischen einzureihende Erklärung zu der Rittermatrix ist hinreichl., um die Anwendung des vorliegenden Grundsatzes in dem betreffenden Erfsalle auszuschließen, — vorhanden ist.

Wohngebäude nebst Zubehör, welche in Gülden oder sonst von den Gütern völlig getrennt belegen sind, bleichen jedoch von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 78.

(§ 83 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zu dem Falle, daß der Erblasser oder die Erblasserin keine Fortsetzungdescendente hinterläßt, steht, vorbehaltlich etwaiger entgegenseitiger rechtsgültiger Bestimmungen, — ein ähnliches Börzugerecht nur den aus dem Geschlechte des Erblassers oder der Erblasserin abstammenden männlichen Erben zu.

§ 79.

(§ 84 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Sorftzung. Das § 77 und § 78 bestimmte Vorschrift kommt jedoch nur in Anwendung unter den gleichzeitig zur Erfolge berufenen Personen.

§ 80.

(§ 85 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Entziehung des Wertes der Grundbesitzungen. Säulen werden indeß die Grundbesitzungen und Rechte, welche vorzugsweise den männlichen Erben anfallen, denfelsen angeordnet, jedoch nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Werthes, welche $\frac{1}{3}$ des Werthes in die allgemeine, unter sämtliche Erben zu vertheilende Ebmaße fallen. Ein Drittheil empfangen die männlichen Erben als Voraus.

Bei der Wertermittelung werden die Passiva abgegelt, welche auf obigen, aus Grundbesitzungen und Rechten bestehenden Scheit des Vermögens fallen.

§ 81.

(§ 86 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die Stammguts-Eigenchaft entsteht entweder durch ausdrückliche Erfüllung, oder ohne eine solche nach den folgenden Gründen.

Es sollen nämlich alle allodialen Grundbesitzungen, die seien mit Lehn-, oder Stammgut verbunden oder nicht, so wie die mit Lehns-, Stamm-, oder allodialen Grundbesitzungen verbundenen Berechtigungen, — Wohngesände nebst Zubehör, welche in Gütern oder sonst von den Gütern völlig getrennt belegen sind, allein, ausgenommen, — Stammgut werden, wenn sie bei zwei aufeinander folgenden Erfällen ausdrücklich im Mannsstamme verebt worden sind, umgactet gleich nahe Sintestafelchen weiblichen Geschlechts vorhanden waren, und wenn ein Kindes, durch eine Disposition des Erblassers oder seiner Vorfahren, durch Beträger oder sonst auf rechtsgeschäftige Weise nicht festgelegt worden ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei die nach Maßgabe der §§ 77 bis 80 geregelten Fälle nicht im Betracht kommen, da in denselben die weiblichen Nachkommen von der Erfolge in Grundstücke und die damit verbundenen Berechtigungen nicht eigentlich ausgeschlossen, vielmehr die Grundstücke nur bei

der Erfüllung der nämlichen Nachkommen gegen Untertheilung eines geöffneten Werthes zugelassen werden.

Gleich die letzte Berechnung vor Publication dieser Statuten ihr Mannstamme, mit Ausdrück der weiblichen Erben, so wird sie hierbei mitgesetzt.

§ 82.

(§ 87 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Werdend Stammgüter durch ausdrückliche Erfüllung errichtet, sofern es zu so müssen die Pflichtenrechtsverträge, welche von der Erfolge in derselben ausgejedlofen werden, eine ihrem Pflichttheile mindetens gleichkommende Erfüllung erhalten.

§ 83.

(§ 88 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Durch die Erfüllung der Stammguts-Eigenchaft werden die an den betreffenden Gütern schon erworbenen Rechte nicht berührtheitig. Hierzu gehören namentlich auch die Rechte der Ehefrauen auf ein Wittum, Gegenberücktritt und Vergleichenden öfrischen Verträge; sowie auch die Urheberrechte aus demjenigen Erbgange mit welchem die Stammguts-Eigenchaft entsteht.

§ 84.

(§ 89 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die Verwandlung von Allodialgütern in Stammgüter hat Wirkung der gegen dritte Personen in Erfüllung der Rechte, welche nach Ent-Eigenchaft gegen Dritte, werden, erst dann rechtfertige Beführung, wenn eine öffentliche Sammlmachung und Eintragung in das Hypothekenbuch bewirkt werden, wie solches für die allodifizierten Lehngüter im § 5 des Nullification-Gesetzes vom 13. April 1836 vorgehahrihen ist.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch und öffentliche Sammlmachung ist von dem Erbfrer oder Stammheren bei dem zuständigen Gerichte im Antrag zu bringen.

Zur Erfüllung derselben ist kein strenger Beweis der Stammguts-Eigenchaft erforderlich, sondern es genügt eine bloße Bescheinigung, namentlich auch die schriftliche Begründung der Sachpflichtige, daß die fraglichen Güter auf geschaffene Nachwidrung als Stammgüter in die Mittelfrechts-Matrikel eingetragen seien.

Es reicht hin, wenn die öffentliche Bekanntmachung in zwei öffentliche Blätter des hiesigen Landes, und zwar zweimal in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen eingerückt wird.

§ 85.

(§ 90 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Fortschreibung.
Auch im Urteilshandlung der jetzt bestehenden Stammgüter ist eine in der im § 84 angegebenen Weise zu erwirkende öffentliche Bekanntmachung und Eintragung in die Hypothekenbücher erforderlich, um der Stammguts-Eigenchaft die Wirkung gegen Unstüdige dritter Personen (vorunter) Geschwörte aber nicht bestanden sind) fern zu erhalten.
Diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf diejenigen Ansprüche, welche nach Verkündung dieser Statuten entstehen.
Auf ältere Ansprüche bezieht sie sich nicht.

§ 86.

(§ 91 der Statuten vom 4. Septbr. 1847)
Unterlaufserklärung
der Stammgüter im § 87, unbedenklich, soweit im Ganzen, als im einzelnen Theilen.

Sobald Nachfolger des Veräußerer, er sei Descendent desselben oder Seitenverwandter, ist zur Befriedigung desselben gelangt.

Sift der Béndicte des Stammguts, so muß er den Kaufpreis und die den Ertrag nachhaltig erhöhenden, erheblichen Meliorationen erstatten.

§ 87.

(§ 92 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)
Gelande
Veräußerungen des Stammguts, und der nach diesen zunächst zur Erfolge berufenen Seitenverwandten können Stammgüter oder Teile der selben, mit Aufhebung der Stammguts-Eigenchaft, veräußert werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß Güter oder Besitznissen von demselben Ertragsgüter mit der Stammguts-Gesellschaft wieder an die Stelle treten.
Sind die Descendanten noch minderjährig, oder sonst nicht disponitionsfähig, so ist ihnen von dem zurückliegenden Überwomund-

Förderungs-Gerichte aus der Mitte der Galenberg-Gruibenhäger führen Mitterföheit ein Curator zu ernennen, welcher in Unterlehung jenes Consenses für sie handelt.

Sei Urteilshandlung der Entäußerung von Stammgut-Gerichten; barfeiten kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 13. März 1821 § 11 zur Anwendung.

§ 88.

(§ 93 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Muss der im § 86 festgesetzten Unterlaufserklärheit der Stammgut-Gütern folgt, daß Schulden, welche darauf lasten, niemals aus diesen Güttern bezahlt werden, sondern immer nur aus den Kurfürsten zu bezahlen sind.

§ 89.

(§ 94 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Stammgüter können mit Schulden, sonstiger Lasten und Verhinderung der Verbindlichkeiten jeder Art auf rechtsverbindliche Weise, nur in Schülern so weit befriedigt werden, als es nach den gegenwärtigen Statuten zulässig ist.

§ 90.

(§ 95 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Gleichwie bei Lehen können die Descendentes die Stammgut-Gesellschaft ihrer Nachkommen nicht ausstolzagen und hoff die Stammgut-Gesellschaft annehmen.

Nur die Seitenverwandten sind hierzu befugt. Sehöch sind auch sie gehalten, diejenigen Schulden, Lasten und Verbindlichkeiten anguerken, welche mit Einwilligung ihrer Descendentes auf die Stammgut-Gesellschaft gelegt sind.

§ 91.

(§ 96 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Auf eine auf die Stammvererbung aus den Seitenlinien verbindende Weise können Stammgüter nur zu folgenden Zwecken mit Schulden belastet werden:
I) um die Nutzestattungen und Verhinderungen der Höhe und Zahl der Besitzer zu berichtigten, womit Stammgüter nach den gegenwärtigen Statuten befriedigt werden können;
2) um einen Aufstand zu decken, der erforderlich ist, um daß Stammgut in seiner Ertragfähigkeit zu erhalten;

3) um das Stammgut zu verhelfen oder durch neue Erwerbungen zu vergrößern.
Dergleichen zufällige Unterschreitungen müssen aber entweder beim ritterbürtischen Credit-Bereine oder auf eine andere, den allmählichen Übergang in mindestens 60 Jahren sichende Weise gemacht werden.

Wieder sind zu den sub. 2 und 3 benannten Unterschreitungen die im § 87 erwähnten Convenienz erforderlich.
Scheiterteiner über die etwaige Betriebeigering dieser Convenienz sind zum Nachteil einer höchst strittlichen Einwirkung unterzuften, nach Aussage der hierüber in den §§ 108 und folgenden erhaltenen näheren Bestimmungen.

§ 92.

(§ 97 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Alle Stammgüter werden vorzugsweise und so lange im Namenstamme vererbt, als männliche Familienglieder vorhanden sind, deren ein Erstprinzip an die Erfolge reicht.
Zum Stammgut durch ausdrückliche Erfahrung der Belehrten (s. B. durch Testamente und Verträge) entstanden, so trittet sich die Erfolge zunächst ganz nach den Anordnungen der Giffter.

Beim Mangel solcher Anordnungen, oder bei den durch Bereicherung im Mannestamme, mit Zusatzschluß der weiblichen Descendenz bei zwei auf einander folgenden Geschwistern gleichzeitig entstehenden Stammgütern, um alle ebenso männliche Nachkommen der Giffter und berüchtigen, bei denenbleben die Güter die Eigentümerschaft von Stammgütern annehmen, zur Nachfolge heraufzulung anderer hindernder Bestimmungen, die Grundstücke des Schenkrechts (vgl. jedoch § 93).

Durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimirte Kinder findet nicht Successionsfähigkeit.

§ 93.

(§ 98 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Um bemessene Maße, wie folgend nach dem Gesetze vom 13. April 1836 hinreichend, der Lehen zuläßt, dürfen auch Gründungen mit Stammgütern Familiens-Gütergemeinschaften gebildet werden.

Gleichergeschäft kann die gemeintedürliche Erfolge-Durchührung wie bei Söhnen, so auch bei Stammgütern durch Familien-Geschäfte geändert werden.

Nur dürfen bei solchen Änderungen in der Erfolge-Durchführung Lehns- und Stammguts-Sterlinzier, welche bis dahin als Zubehör mit einem Hauptgute vereinigt gewesen sind, von diesem Hauptgute nicht getrennt werden.

§ 94.

(§ 99 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Um bei fünfzig entstehenden Gemeinschaften die Nutzenandere- fassung mehrerer Ritteren oder Mitbesitzer eines Schenks oder Stammguts-Ritterguts (der letzten Schenke auch nach etwa später erfolgnder Willkürfiktion) zu erleichtern, sollen, in Ermangelung Stammtitterguts, anderer bindender Anordnungen über Vereinbarungen, folgende Bestimmungen zur Rücksichtnahme dienen:

§ 95.

(§ 100 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Um bei fünfzig entstehenden Gemeinschaften die Nutzenandere-fassung mehrerer Ritteren oder Mitbesitzer eines Schenks oder Stammguts-Ritterguts (der letzten Schenke auch nach etwa später erfolgnder Willkürfiktion) zu erleichtern, sollen, in Ermangelung Stammtitterguts, anderer bindender Anordnungen über Vereinbarungen, folgende Bestimmungen zur Rücksichtnahme dienen:

1) Diejenige Rittere oder Mitbesitzer, deren Anteil die Nutzenandere des oder der übrigen Ritteren oder Mitbesitzer in der Nutzenandere überwiegt, daß ihm allein mindestens die Hälfte des Guts gehört, ist befugt, das Gut anzunehmen und die übrigen Belehrten nach dem Werthe ihrer Anteile abzufinden.

2) In den übrigen Fällen mehrerer Besitzer oder Mitbesitzer und wenn der mindestens zur Hälfte Belehrte von dem ihm beigelegten Rechte keiner Gebrauch macht, kann die Nutzenandere fassung durch Stimmenmehrheit bereift werden.

Die Stimmenmehrheit wird hierbei nicht nach Köpfen, sondern nach den Anteilserhöhungsmöglichkeiten am Gute berechnet.

Können die Belehrten sich über die Person des Nutznehmers nicht einigen, so untersteht das Guts. Soebach können die unter ihnen, welche gegen die Nutzenandere fassung gestimmt haben, zu der Nutznehmung des Guts nicht gestimmt werden.

3) Sind nur zwei gleich betätigte Brüder oder Wittenen vorhanden, so kann jeder berfeilen die Zusammenberfeitung und die Bestimmung des Unnehmers durchz. Losos verlangen.

Die Abföndung wird im Capital festgelegt.

Dem Unnehmer steht es frei, dies Capital entweder sofort zu bezahlen, oder später nach vorgängiger halbjähriger Fündung abzutragen. Zum Lebtern sollte wird der Betrag der nach Maßgabe des landesüblichen Zinsfußes zu zahlenden Zinsen in Erwähnung alabäugiger gütlicher Einigung zuständig, der in dem § 108 und folgenden festgesetzten höchstrichterlichen Bezeichnung angezeigt ist.

Die Wissfindenden dagegen sind berechtigt zu verlangen, daß der Unnehmer, wenn er dazu im Stande ist, mit dem Gute in den witterungsöffentlichen Gerichts-Zügen trete, um auf diese Weise die Abtragung des Capitals zu bemühen.

Der Unnehmer erhält in den Fällen unter Nr. 1 und 3:

a. die Gebühre und Befriedigungen;

b. die Zögden und Zeijereien;

c. die Patronat- und sonstigen Ehrenrechte,

in dem Falle unter Nr. 2 aber, außer den eben genannten Gegenständen,

ein Drittheil des nach dem Ertrage anzuhaltenden Werthes der übrigen Bestandtheile des Guts als ein Kapital.

Bei Berechnung dieses Kapitals werden die auf dem Gute haftenden Stipulden abgezogen.

Dagegen die Bestimmungen dieses § füh im allgemeinen nur auf fünftig entliehene Gemeinschaften beziehen, so sind dieselben doch auch auf jetzt bestehende alstamm anwendbar, wenn die Erfolge in die Untheile der einzelnen Mitbesitzer eröffnet wird, und zwar rückwärtig dieser Untheile insofern obige Bestimmungen hierauf überall Anwendung finden können.

Die im gegenwärtigen § erwähnte Zusammenberfeitung mehrerer Wittenen oder Mitbesitzer ist übrigens (wie zur Sicherung von Witschaften befreit wird) unabhängig von der in den §§ 77 bis 80 angeordneten beobachteten Erfolge des Wittenen-Namees.

§ 96.

(§ 101 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Wegen der Einführung des Esterbegründes soll es ebenso ge-halten werden wie bei Lebengütern.

§ 97.

(§ 102 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Sift für den Unterhalt der Wittum oder der Sojüter eines Besitzes von Lehn- und Stammgütern durch die Witschaften und Söhne oder auf andere Weise nicht hinreichend geforgt, und sind keine sonstige rechtsbefindige Bestimmungen oder kein umfangreiches Familienherkommen vorhanden, so durch daß Erforderliche ihrer Wittum und Witschaften verpflichtet schrieben ist, so sollen die Schatz- und Stammbuch verpflichtet sein, der Wittum ein Wittum und den unverheiratheten Söhnen die nothdürftigen standesmäßigen Mittenteile, im Falle der Söhngtum aber eine Zusätzleiter aus den Zehn- und Stammbürgern zu verabreichen, nach Anleitung der folgenden näheren Bestimmungen.

§ 98.

(§ 103 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Das nach der Vorchrift des § 97 erfolgende Wittum ist Reben dem Wittum nach dem Brautschafte, welcher daher zurückzugeben ist, unabhängig vom Brautschafte, welcher zur Zeit gegeben.

§ 99.

(§ 104 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Das Wittum, welches ihren verstorbenen Männern erst im der sepien. Beruf auf den Grund dieser Statuten Zweite Heirath gegeben wird, fällt mit der anderen beiden Wittume der Wittume zur Hälfte hinweg.

§ 100.

(§ 105 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Wittwen, welche ihren verstorbenen Söhnen auf der Beruf auf der Wittume oder in sehr hohen Sachen, augenähnlich zu das Wittum, dem Zweite angezettet sind, um ihnen die Bortheile einer Ehefrau zu verfehern, haben gar keinen Unterschied auf ein Wittum gegen den Lehn- oder Stammbürg.

§ 101.

(§ 106 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Der Betrag des Wittumrs ist in jedem einzelnen Falle nach dem Ertrage der von dem verstorbenen Mann nachgebliebenen Güter im Allgemeinen, nach der mehreren oder minderen Veräußerung der Güter, nach den Mitteln, welche sonst der Wittum zu ihrem Unterhalte aufzuhören, und nach allen übrigen im Betracht kommenden Verhältnissen und Fällen ähnlichem Art zu bemessen. Straßbeordere ist auch dabei zu berücksichtigen, daß die Güter nicht mit Geschäftigung der eigenen Existenz der Besitzer zu sehr überlastet werden, und aus diesen Grunde kann das Wittum ganz oder zeitweilig wegfallen oder auch unter dem standesmäßigen Bedarfe bestimmt werden.

§ 102.

(§ 107 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Das Wittum kann auch in Naturalien, in einer Wohnung und in dem Viehbraude von Grundstücken bestehen.

§ 103.

(§ 108 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die den Söchtern nach diesen Statuten zu gebenden Vermögensgegenstände der Söhne und der Söhne oder durch freien Aufenthaltsauf den Gütern und Gewürzung der nötigen standesmäßigen Bedürfnisse entrichtet werden.

§ 104.

(§ 109 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Der den Söchtern im Falle der Verheirathung zu gehende Beträchtliche der Brautfonds besteht der Regel nach in einer Summe baaren Geldes. Ausnahmsweise können aber auch reichliche Naturalien gegeben werden, welche sodann zu einem billigen Geldwerthe angezeigt sind.

§ 105.

(§ 110 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Der Betrag der zu gebenden Vermögen und des Brautfondes wird nach den bestehenden Grundsätzen und Umständen zu bemessen, welche der Söchtere nach § 101 bei Gestaltung des Bruttoges der Wittum der Grunde zu legen sind.

§ 106.

(§ 111 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Den durch nachfolgenden Ehe über durch den Regenten legt bestimmt Brautfond gehabt weder eine Willkür, noch ein solches ist.

§ 107.

(§ 112 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Der Betrag der Wittumer, sonst der Wissfindungen und Bruttoges des Brautfondes nachgebliebener Söchter der verstorbenen Besitzern und Wissfindungen von Sohn- und Stammgütern darf aufermengenommen niemals ein Drittheil des Reinertrages oder des nach dem Reinertrage zu ermittelnden Capitalwertes der betreffenden Güter übersteigen. Diese Bestimmung gilt nicht allein für die auf den Grund dieser Statuten, sondern auch, vorbehältlich der schon erworbenen Rechte, für alle übrigen aus Lehn- und Stammgütern erfolgenden Bruttoges, sondern, sondern und Wissfindungen.

§ 108.

(§ 113 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Über die Frage, ob ein Wittum, ob Vermögen und Bruttoges Ermittlung der Sohn- oder der Söhne und den Söchtern eines Geschäftigten nach Wissfindungen § 97 aus dem Söhn- oder Stammgute zu führen, durch welche Wissfindungen der Söhn- oder Stammgute gebühr, sowie über den Betrag dieser Bruttoges (§§ 101, 105 und 107) rücksichtlich in Güte zu erüingen, muß vor allem den Geschäftigten für sich überlassen bleibsen.

Sift in diesem Wege eine Einigung aber nicht zu erreichen gewesen, so sollen die Geschäftigten, ehe sie den Rechtsstreit befreiten, gehalten sein, die Streitigkeit zuvor der Einigung eines Friedensgerichts zu unterwerfen.

Die Geschäftigten, welche nach den folgenden Bestimmungen zu bilden sind, haben die Wissgabe, mittels umfältiger Verküpfung der gegebenen Wissfindungsstücke und unter gewissenhafter Erwähnung aller erheblichen Beschäftsiffe und Umstände, eine gültliche Erledigung der ihrer Ermittlung unterliegenden Streitsache zu schaffen.

Sie erfüllen ihren Zweck, indem sie entweder eine Vereinbarung unter den freienhandelnden Söhnen unmittelbar zu Stande bringen, oder diesen das Mittel zum Erfolgen durch einen formellen Anspruch auf die Hand geben (vergl. jedoch § 112).

§ 109.

(§ 114 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zur Bildung der Schiedsgerichte. Sodess Schiedsgericht soll aus drei Schiedsmännern, und zwar aus der Hälfte der ritterbürtigen Corporation, gebildet werden. Davor wählt jede Partei einen, den dritten wählt die Landschaftsräthe, im Falle ihrer Behinderung die Ritterkraftschaft. Die Schiedsmänner müssen jedesmal zusammen drei von den genannten ritterbürtigen Beamten Scheil nehmen.

Die Ritterkraft erwartet, daß seines ihrer Mitglieder die Wunschnahme der Wahl zum Schiedsmann ohne zurücksenden ablehnend werde.

§ 110.

(§ 115 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zur Bildung einer Schiedsgerichtsbarkeit. Die Bildung einer der streitenden Parteien durch die Landschaft. Sin dem zu diesem Zwecke an die letzteren zur richtenden Antrage ist zugleich der gewählte Schiedsmann namhaft zu machen. Die Landschaftsräthe haben hierauf auf der andern Partei die Benennung eines Schiedsmanns unter angemessener Schriftbestimmung zu genehmigen. Erfolgt die Benennung aber auf zweimalige Nachforderung nicht, so haben die Landschaftsräthe auch für die fünmige Partei den Schiedsmann in der Art zu wählen, wie in dem vorstehenden § in Abfassung des dritten Schiedsmanns bestimmt worden ist.

§ 111.

(§ 116 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zur Vereinigung der Schiedsgerichte. Beide Schiedsmänner haben zunächst mit Zugleichung beider Scheile unter Bemühung der ihnen eintheilten zu Schotestehenden Mittel eine gütliche Einigung zu ver suchen. Gelingt ihnen diese nicht, so haben sie die erforderliche Unterlassung des Vermögensbestandes, unter Zugleichung etwa benötigter Sachverständigen vorzunehmen, und dann, nach nochmaliger Unmöglichung beider Scheile, ihren ritterbürtigen Sachverständigen abzugeben.

Sin dem der Regel nach mündlichen Verfahren der Schiedsgerichte ist den Parteien unbenommen, einmal ihre Unmöglichkeit bestätigt.

Das Verfahren ist soviel als thunlich zu beschleunigen. Die Landschaftsräthe haben daselbe zu unterstützen; sie sind befugt,

für den Fall einer Vergängerung des Verfahrens, auf Wunsch der Beteiligten, gegen die fäumig befundenen Schiedsmänner Geldstrafen zu verhängen, bis zum Betrage von 10 Thaler wider den Einzelnen.

Diese Geldstrafen fließen in die ritterbürtige Tasche.

§ 112.

(§ 117 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Wollen beide streitende Scheile, vernöge der ihnen zustehenden Entfeindende wohlgütigen Verfügungsrechte, den Streitgegenstand unter Berücksichtigung der vertraglichen Zustimmung auf den Rechtsweg, lediglich der schiedsrichterlichen Entscheidung anheimstellen, so haben sie diese unverzüglich ausdrücklich zu erläutern.

Sin einem solchen Falle ist von der Hauptentscheidung des Schiedsgerichts eine einmalige Berufung an die gesammte Ritterkraft verlautet, welche in zweiter und letzter Stiftung entschiedet. Die Berufung ist innerhalb vier Wochen bei dem Landschaftsräthe einzureichen.

Der Ritterkraft steht es frei, anstatt der eigenen Aussage der Entscheidung, diese einer Commission aus ihrer Mitte zu übertragen.

Die Commission soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Die Schiedsmänner erster Stiftung sind dazu nicht wählbar.

§ 113.

(§ 118 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Für das schiedsrichterliche Verfahren sind nur hohe Klagen, reichsgerichtlichen sowie die Aussgaben für etwa zugezogene Sachverstände zu berechnen. Die Bestreitung dieser Kosten geschieht aus der im Falle bestreiteten Verlassehaftigkeit, oder sonstigen Vermögensmasse. Sin Übrigen bleiben jedem Scheile seine Kosten zur Last.

Sin den Fällen der am Schlusse des § 91, sowie im § 95. unter Nr. 3 und in dem folgenden § 114 geschafften schiedsrichterlichen Einigung soll diese jedoch auf den Kostenpunkt sich mit erstreiten.

§ 114.

(§ 119 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Nach dem Ende eines Lehn- oder Stammgutsbesitzers sind und können die Ritter und Ländereigentümer nicht verpflichtet, daß Gut eher zu verkaufen haben,

Kaffen, als bis entschieden und festgestellt ist, ob und welche Zeiträume und resp. welche Wimmente und welchen Brauch das sie zu empfangen haben, es wäre denn, daß sie sich die Schulden der Verzögerung trügen, worüber zunächst ein schiedsrichterliches Verfahren eintritt.

Während dieser Zeit haben sie auch freien Unterhalt auf dem Gute zu genießen.

§ 115.

(§ 120 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Die Kinder eines jeden Rittergutsbesitzes sind, im Erbauseinanderfall ihrer der Nachfolge Dritter, befugt, die Übersetzung folgender Gegenstände aus dem Nachlaß ihrer Eltern ohne Vergütung des Werthes zu fordern, nämlich:

- a. aus dem Nachlaß des Vaters, die Söhne
 - 1) die Kleider,
 - 2) die Kleidungsstücke,
 - 3) die Bücher und Schriften,
 - 4) die Kleinodien und Siegel,
 - 5) die Familienbilder;
- b. die Tochter aus dem Nachlaß der Mutter
 - 1) die Kleidungsstücke,
 - 2) den Schmuck und die Kleinodien,
 - 3) die Bücher und Schriften.

§ 116.

(§ 121 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

In allen Fällen, wo es bei Erbauseinanderstellungen oder zwischen mehreren Besitzern von Gütern auf eine Werthermittlung ankommt, soll diese Werthermittlung nach den Grundsätzen im § 10, zunächst und vor Zurechnung des Rechtsweges, durch schiedsrichterliche Einwirkung geführt werden.

Schlussbestimmungen der Statuten.

(Som 4. Septbr. 1847.)

I.
Gleichwie diese Statuten von der Ritterschaft mit königlicher Genehmigung aufgerichtet worden, so können dieselben auch auf diefele Weise wieder abgeändert werden.

Eben dasselbe findet statt hinsichtlich der Statuten des ritterlichen Credit-Vereins.

II.

Um einen die Abänderung gegenwärtiger Statuten beschäftigenden Beschuß zu fassen, ist es erforderlich:

- a. daß der Antrag dazu den Mitgliedern der Ritterschaft ausführlich mitgeteilt werde;

- b. daß bei der Abstimmung mindestens 30 Mitglieder anwesend sind, und mindestens $\frac{2}{3}$ für den Antrag stimmen;
- c. daß der Beschuß an einem andern Tage unter der Bezeichnung unter lit. b. noch einmal wiederholt werde.

III.

Die Wahlordnung vom 25. Oktober 1737 mit ihren Declarationen vom 27. November 1737 und 12. November 1830, sowie alle sonstigen, die ritterliche Corporation und deren Einrichtungen betreffenden Bestände und Gewohnheitsrechte über die in diesen Statuten erwähnten Gegenstände werden für aufgehoben und erloschen erklärt.

A u s z u g

aus dem Antragsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Stück 40 vom 29. September 1893; (für den Regierungsbezirk Hildesheim vom 15. Septbr. 1893.)

465. Auf den Bericht vom 20. Juni d. J., dessen Anlagen anbei zurücksfolgen, will Ich dem in Gemäßheit der Beschlüsse der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'schen Ritterschaft vom 21/22. Febr. d. J. aufgestellten Nachfrage zu den Statuten dieser Ritterschaft vom 4. September 1847 (Hannoversche Gesetzsammlung 1847, Abtheilung III, Seite 225) Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Niel, den 27. Juni 1893.

gez. Wilhelm, R.
gez. Cf. Gullenburg.

An den Minister des Innern.

A u c h f r a g

zu den Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'schen Ritterschaft vom 4. September 1847 (Hannoversche Gesetzsammlung 1847, Abtheilung III, Seite 225)

Die §§ 36 und 44 Absatz 2 der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'schen Ritterschaft vom 4. Septbr. 1847 erhalten folgende Fassung:

§ 36.

Bei jeder Immatrikulation eines ganz neu aufgenommenen Gutes sind 5000 M^r, bei Uebertragung einer Stimme 1800 M^r in die ritterschaftliche Kasse zu entrichten. Bei Uebertragung der Stimme von einem kleineren auf ein größeres Gut desselben Besitzers sind jedoch nur 150 M^r. in die ritterschaftliche Kasse zu entrichten.

Bei Aenderungen im Besitze der Güter werden von jedem neu aufgenommenen Besitzer, und zwar für jedes Gut, von welchem er die Stimme führt,

1. bei der Nachfolge in aufsteigender und in absteigender Linie 50 M^r,
 2. bei der Nachfolge in Seitenlinien 100 M^r,
 3. im Falle anderer Erwerbstitel 500 M^r.
- in die ritterschaftliche Kasse erlegt.

§ 44. Absatz 2.

Die Beiträge der Ritterschaft betreffend, so werden von jedem stimmberechtigten Gute jährlich 20 M^r. erlegt, und das zeitweilige Ruhen des Stimmrechts hebt diese Pflicht nicht auf.

✓ Verfertigt am 1. Januar 1894.